

Modulprüfung aus Finanzrecht am 5. März 2024

1. Einkommensteuer [4,5]

- a) Anna schloss im Februar 2021 als Jahrgangsbeste das Jus-Studium in Graz ab. Annas Vater ermutigt sie, die Gerichtspraxis in Wien zu absolvieren, um so neue Leute kennenzulernen. Als Zuckerl schenkt Annas Vater Anna eine Wohnung in der Wiener Innenstadt, die Annas Vater 2019 selbst erworben hat. In der Wohnung wohnt Anna ab März 2021 und ist auch zum Hauptwohnsitz gemeldet. Im März 2024 verkauft Anna ihre Wohnung an einen wohlhabenden Geschäftsmann um EUR 300.000 und zieht zu ihrem Lebenspartner nach St. Pölten.

Klären Sie Anna über die **einkommensteuerlichen** Konsequenzen des Verkaufs auf! Auf Aspekte der Fälligkeit, Abfuhr und Haftung müssen Sie nicht eingehen! [3]

Bei dem Verkauf erzielt Anna sonstige Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung iSd § 29 Z 2 EStG, da ein Grundstück veräußert wird, das keinem Betriebsvermögen angehört. [0,5]

Fraglich ist, ob die Befreiung nach § 30 Abs 2 EStG greift, da Anna in der Wohnung ihren Hauptwohnsitz hatte.

Ausgenommen von der Besteuerung ist der Hauptwohnsitz, wenn das Eigenheim ab der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend mindestens zwei Jahre, oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung durchgehend fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird (§ 30 Abs 2 EStG). [0,5]

Anna hatte drei Jahre lang ihren Hauptwohnsitz in der Wohnung, weshalb die Befreiung nach § 30 Abs 2 Z 1 lit b EStG (5 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre) nicht erfüllt ist. [0,5]

Zwar bewohnte Anna die Wohnung über zwei Jahre nach der Übertragung; diese erfolgte jedoch unentgeltlich, weshalb keine Anschaffung iSd § 30 Abs 2 Z 1 lit a EStG vorlag und diese Ausnahmbestimmung nicht greift. [0,5]

Der Veräußerungsgewinn unterliegt nach § 30a Abs 1 EStG dem besonderen Steuersatz iHv 30%. [0,5] Damit ist die Einkommensteuer abgegolten (Abgeltungssteuer nach § 30a EStG). [0,5] Auf Antrag kann Anna gem. § 30a Abs 2 EStG auch in die Regelbesteuerung optieren. [0,5 ZP]

- b) Variante: Bevor Anna die Wohnung geschenkt bekommen hat, hat sie diese bereits seit April 2018 gemietet und auch dort gewohnt.

Was ändert sich mit Blick auf die **einkommensteuerliche** Bewertung des Sachverhalts? [1,5]

Anna muss für die Veräußerung der Wohnung keine (Immo)ESt entrichten, da in diesem Fall die Hauptwohnsitzbefreiung gem. § 30 Abs 2 Z 1 lit b EStG zum Tragen kommt. [0,5] Anna hatte in der Wohnung fünf Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre ihren Hauptwohnsitz inne. [0,5] Dass sie nicht durchgehend Eigentümerin der Wohnung war, ist für die Anwendung der Hauptwohnsitzbefreiung unschädlich. [0,5]

2. Einkommensteuer & Umsatzsteuer [13]

- a) Der deutsche Sänger Herbert (Wohnsitz Bochum, Deutschland) wird von der österreichischen Event-GmbH beauftragt, 2024 ein Konzert in der Wiener Stadthalle zu geben, und wird dafür auch entsprechend entlohnt (das Honorar beläuft sich auf EUR 50.000, Herbert hat keine unmittelbar damit zusammenhängenden Ausgaben). Die Eintrittskarten werden durch die Event-GmbH verkauft (Kaufpreis pro Ticket: EUR 75). Bei den Käufern handelt es sich ausschließlich um Fans und keine Geschäftskunden.

Wie ist dieser Vorgang aus **einkommensteuerlicher** Sicht (unter Außerachtlassung von DBA-Bestimmungen) bei Herbert zu beurteilen (Gehen Sie auch auf die Erhebungsform ein)? Ist Herbert aus **umsatzsteuerlicher** Sicht Unternehmer? Wo ist seine Tätigkeit umsatzsteuerbar? Wo ist der Ticketverkauf durch die Event-GmbH steuerbar? [8]

Herbert kann in Österreich nur mit seinen inländischen Einkünften nach § 98 EStG beschränkt steuerpflichtig sein, [0,5] da er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt gem § 26 BAO in Österreich hat (§ 1 Abs 3 EStG). [0,5] Herbert erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit, da er als Künstler freiberuflich tätig ist (§ 22 Abs 1 lit a EStG). [0,5] Einkünfte aus selbständiger Arbeit unterliegen der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn der Steuerpflichtige in Österreich tätig geworden ist (§ 98 Abs 1 Z 2 EStG). [0,5] Herbert ist folglich mit den Einkünften, die er für seinen Auftritt in Österreich bezieht (50.000 Euro), in Österreich beschränkt steuerpflichtig. [0,5] Die Erhebung der Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgt grundsätzlich im Wege der Veranlagung. [0,5] Hierbei wäre der Tarif nach § 33 Abs 1 EStG anwendbar; mit der Besonderheit, dass gem. § 102 Abs 3 EStG dem Einkommen EUR 10.486 hinzuzurechnen sind. [0,5 ZP] In besonderen Fällen, wie bei Künstlern, kommt die Abzugsteuer zur Anwendung (§ 99 Abs 1 Z 1 EStG). [0,5] Diese beträgt im konkreten Fall 20% der Einnahmen (§ 100 Abs 1 EStG). Steuerschuldner ist der Künstler Herbert, [0,5] als Abzugsverpflichtete haftet die Event-GmbH für die Steuer (§ 100 Abs 2 EStG). [0,5]

Herbert ist Unternehmer, da er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt (§ 2 Abs 1 UStG). [0,5] Herbert erbringt eine sonstige Leistung gem. § 3a Abs 1 UStG. [0,5] Da auch die Empfängerin (Event-GmbH) Unternehmerin ist, liegt der Leistungsort nach der Grundregel des § 3a Abs 6 UStG am Empfängerort, also in Österreich und ist dort umsatzsteuerbar. [0,5] Die Steuerschuld geht hier gem § 19 Abs 1 UStG auf die Event-GmbH über (Reverse-Charge System), [0,5] da die Event-GmbH Unternehmerin ist und Herbert in Österreich weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte in Österreich unterhält [0,5]. Herbert haftet für die Steuerschuld. [ZP 0,5]

Beim Ticketverkauf handelt es sich um eine sonstige Leistung des Veranstalters einer künstlerischen Veranstaltung. Grundsätzlich werden sonstige Leistungen an Konsumenten gem. § 3a Abs 7 UStG an dem Ort ausgeführt, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt, also Österreich. [0,5] Da es sich um eine sonstige Leistung des Veranstalters einer künstlerischen Veranstaltung handelt, greift die Sonderregel nach § 3a Abs 11 lit a UStG und wird die Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem das Konzert stattfindet, also ebenfalls in Österreich. [0,5]

b) Herbert hat aufgrund seiner ungarischen Wurzeln eine besonders große Fangemeinde in Ungarn. Um seinen ungarischen Fans eine bequeme Anreise zu ermöglichen, stellt die Event-GmbH einen Bus zur Verfügung, der die Gäste gegen Entgelt (EUR 25) von Budapest direkt zum Konzert nach Wien bringt.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus **umsatzsteuerlicher** Sicht und begründen Sie Ihre Antwort! Macht es mit Blick auf die umsatzsteuerliche Belastung einen Unterschied, wenn die Anreise statt mit dem Bus mit dem Zug erfolgt? [2,5]

Es handelt sich bei der Busfahrt um eine sonstige Leistung, bei der sich der Leistungsort grundsätzlich nach § 3a Abs 7 bestimmt, da die Leistungsempfänger Konsumenten sind. [0,5]

Da es sich bei der Busfahrt aber um eine Personenbeförderungsleistung handelt, gilt die Leistung dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird (§ 3a Abs 10 UStG). [0,5] Es ist also nur der österreichische Streckenteil in Österreich steuerbar. [0,5]. Die Leistung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz iHv 10% (§ 10 Abs 2 Z 6 UStG). [0,5]

Würden die Konzertteilnehmer nicht mit dem Bus, sondern der Bahn fahren, wäre der inländische Streckenteil gem. § 6 Abs 1 Z 3 lit d UStG (seit 2023) echt von der USt befreit. [0,5]

c) Bei dem Konzert tritt auch die junge österreichische Sängerin Lena auf. Aus ihrer Tätigkeit lukriert sie seit Jahren Einnahmen zwischen EUR 29.000 und EUR 33.500. Weitere Einkünfte hat

sie nicht. Lena hat kaum Ausgaben. Da sie sich mit den steuerrechtlichen Vorschriften nicht beschäftigen möchte, fragt sie Sie, was sie tun kann.

Welchen Rat würden Sie ihr aus **umsatzsteuerlicher** Sicht geben? Gehen Sie auch auf eventuelle Folgen ein! [2,5]

Sie ist Unternehmerin iSd UStG, da sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausführt. [0,5] Da ihre Umsätze EUR 35.000 nicht übersteigen, kann sie die Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) in Anspruch nehmen. [0,5] Da Kleinunternehmer von der USt unecht befreit sind, müssen sie keine USt auf ihre Ausgangsleistungen zahlen, [0,5] sie haben aber hinsichtlich ihrer Eingangsleistungen auch keinen Anspruch auf den Vorsteuerabzug. [0,5] Da sie auch kaum Eingangsleistungen hat, ist ihr zu raten, von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen. [0,5]

3. Einkommensteuer & Umsatzsteuer [16]

a) Der Dachdecker Fritz Fuchs betreibt sein Unternehmen in St. Veit an der Glan. Er ist darauf bedacht, jedes Dach mit Liebe selbst einzudecken. Dadurch nimmt er nur wenige Kunden pro Jahr an. Sein Jahresumsatz in den Jahren 2019 und 2020 beläuft sich auf EUR 450.000. Da Fritz Fuchs neben seiner Ausbildung zum Dachdecker einen Buchhaltungskurs am WiFi besucht hat, führt er für seinen Betrieb Bücher.

Welche **Einkunftsart** liegt hier vor und welche Folgen ergeben sich daraus für die **Gewinnermittlung**? [1,5]

Als Dachdecker erzielt Fritz Fuchs Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 Z 1 EStG, [0,5] da Fritz Fuchs die Einkünfte aus einer selbständigen nachhaltigen Betätigung mit Gewinnabsicht und Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr erzielt. [0,5]

Da Fritz Fuchs die Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht nach § 189 Abs 1 Z 3 UGB (EUR 700.000) nicht überschreitet, wohl aber freiwillig Bücher führt, ermittelt er seinen Gewinn nach § 4 Abs 1 EStG. [0,5]

b) Damit Fritz Fuchs auch anspruchsvolle Dächer decken kann, schafft er sich am 2. Jänner 2020 einen LKW mit einem Autokran um EUR 200.000 + 40.000 USt an und setzt diesen sofort im Betrieb ein. Da Fritz Fuchs sehr auf die Umwelt bedacht ist, entscheidet er sich für einen rein elektrischen LKW; dieser soll für 8 Jahre eingesetzt werden.

Welche Auswirkungen hat der oben dargestellte Sachverhalt auf den **Gewinn im Jahr 2020**? Kommen auch **ertragsteuerliche** Begünstigungen in Betracht? Wie wirkt sich der Kauf des LKW **umsatzsteuerlich** aus? [7]

Beantworten Sie die Frage (insbesondere nach den Begünstigungen) unter der Annahme, dass die Rechtslage 2020 dem geltenden Recht entspricht.

Der LKW ist als abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens einzustufen [0,5] und mit den Anschaffungskosten gewinnneutral zu aktivieren. [0,5]

Erst die AfA wirkt sich gewinnmindernd aus. [0,5] Die Berechnung der AfA richtet sich grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer [0,5] und beginnt mit der Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes [0,5]. Im Jahr 2020 kann Fritz Fuchs 1/8 der Anschaffungskosten (EUR 25.000) gewinnmindernd geltend machen [0,5].

Die Beantwortung nach der 2020 tatsächlich geltenden Rechtslage wird ebenfalls bepunktet.

Herr Fuchs kann den LKW auch degressiv abschreiben (§ 7 Abs 1a EStG). [0,5] Es kann ein unveränderlicher Prozentsatz von bis zu 30% gewählt werden, welcher auf den jeweiligen Restbuchwert anzuwenden ist. [0,5]

Zusätzlich zur AfA könnte auch der Investitionsfreibetrag gem § 11 Abs 1 EStG geltend gemacht werden, [0,5] da durch den LKW-Kauf ein Wirtschaftsgut des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren angeschafft wurde. [0,5] Da der LKW rein elektrisch angetrieben wird, handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, weshalb Fritz Fuchs einen IFB iHv 15% der Anschaffungskosten (EUR 30.000) geltend machen kann (vgl. § 11 Abs 1 Z 1 EStG iVm § 1 Abs 2 Z 2 lit a Öko-IFB VO). [0,5]

Alternativlösung: Sowohl die degressive AfA, als auch der IFB konnten nach der Rechtslage 2020 nicht geltend gemacht werden.

Fritz Fuchs ist Unternehmer iSd § 2 UStG, [0,5] da er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. [0,5] Der LKW wird für das Unternehmen angeschafft, denn der LKW wird ausschließlich für unternehmerische Zwecke verwendet (§ 12 Abs 2 Z 1 lit. a UStG). Herrn Fuchs steht daher ein VStA iHv EUR 40.000 zu. [0,5]

c) Um seiner frisch eingezogenen Nachbarin Susanne Schön zu imponieren und ihr Herz zu erobern, deckt Fritz Fuchs das Vordach ihres unternehmerisch genutzten Fitness-Studios unter Einsatz seiner Arbeitnehmer, ohne eine Gegenleistung zu verlangen. Seine Gesamtkosten belaufen sich hierfür auf EUR 20.000. Normalerweise verlangt er für diese Tätigkeit EUR 30.000.

Beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus **umsatzsteuerlicher** Sicht! [2]

Fritz Fuchs erbringt seine Leistungen unentgeltlich und für private Zwecke (Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen) iSv § 3a Abs 1a Z 2 UStG. Solche Leistungen werden Leistungen gegen Entgelt gleichgestellt. [0,5] Gem § 4 Abs 8 lit b UStG gilt für fiktive sonstige Leistungen als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage die auf die Ausführung entfallenden Kosten (EUR 20.000). [0,5] Da Fritz Fuchs seine Leistung an eine Unternehmerin für deren Unternehmen erbringt, kann er ihr die auf die fiktive sonstige Leistung entfallende Umsatzsteuer in Rechnung stellen [0,5] und Susanne Schön kann einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen (§ 12 Abs 15 UStG) [0,5].

d) Nach den vielen Flut- und Sturmschäden in Kärnten fühlt sich Herr Fuchs verpflichtet, den zu Schaden gekommenen Menschen schnell zu helfen. Daher nimmt er außergewöhnlich viele Aufträge an. Sein Umsatz steigt. Seit dem Jahr 2021 erzielt er jährliche konstante Einnahmen iHv EUR 800.000 im Jahr. Bei dieser starken Beanspruchung stellt sich im Jahr 2021 heraus, dass der Autokran doch nicht die vom Hersteller versprochenen 50 Tonnen heben kann, sondern nur 25 Tonnen und daher nur die Hälfte wert war; Herr Fuchs möchte diesen Umstand aber nicht in der Gewinnermittlung berücksichtigen.

Welche **einkommensteuerlichen** Konsequenzen haben die gestiegenen Umsätze für die **Gewinnermittlung** des Fritz Fuchs? Welche Folgen (und insbesondere Abweichungen zum Jahr 2021) ergeben sich daraus in Bezug auf den LKW im Jahr **2024**? [5,5]

Fritz Fuchs überschreitet im Jahr 2021 und 2022 die Umsatzgrenzen von § 189 Abs 1 Z 3 UGB und ist folglich ab dem Jahr 2024 rechnungslegungspflichtig. [0,5] Im „Pufferjahr“ 2023 besteht noch keine Buchführungspflicht nach § 5 Abs 1 EStG. [0,5] Da er als Dachdecker außerdem Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt (§ 23 EStG), hat er seinen Gewinn im Jahr 2024 verpflichtend nach § 5 Abs 1 EStG zu ermitteln [0,5]

LKW:

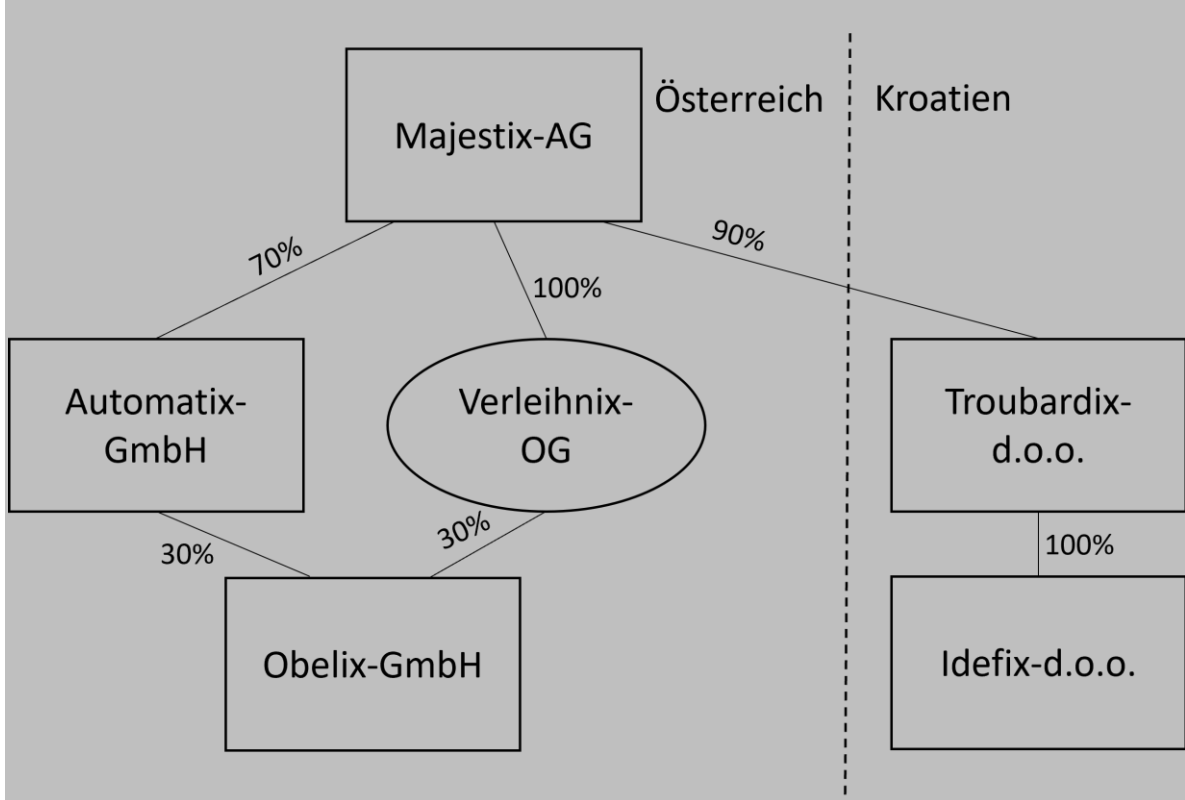
Da der Teilwert des LKWs am Ende des Wirtschaftsjahrs 2021 niedriger ist als der Buchwert, kann Herr Fuchs nach § 6 Abs 1 Z 1 EStG den niedrigeren Teilwert ansetzen (Wahlrecht). [0,5] Da er diesen Umstand laut SV bei der Gewinnermittlung nicht berücksichtigen will, wird Herr Fuchs von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch machen [0,5].

Als § 5 Abs 1 Gewinnermittler hätte Fritz Fuchs aufgrund des strengen Niederstwertprinzips nach § 204 Abs 2 UGB den LKW zwingend auf den niedrigeren Teilwert abschreiben müssen. [0,5] Da nach § 6 EStG steuerlich ein Abwertungswahlrecht besteht, [0,5] hätte Herr Fuchs aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips den LKW auch steuerlich zwingend abwerten müssen. [0,5]

Beim Wechsel der Gewinnermittlungsart (von § 4 Abs 1 auf § 5 Abs 1 EStG) ist die Teilwertabschreibung nachzuholen, um sicherzustellen, dass der Totalgewinn unabhängig vom Wechsel der Gewinnermittlung besteuert wird. [0,5] Dies hat durch einen Abschlag gem § 4 Abs 10 Z 2 EStG zu erfolgen [0,5] und der LKW ist mit dem niedrigeren Wert in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. [0,5 ZP] Der hierdurch entstehende Übergangsverlust ist auf die nächsten sieben Jahr zu verteilen (§ 4 Abs 10 EStG) [0,5].

4. Körperschaftsteuer [8]

Die Majestix-AG, welche ihren Sitz in Österreich hat, ist an den folgenden Gesellschaften beteiligt:



(Bei der Troubardix-d.o.o. und der Idefix-d.o.o. handelt es sich um kroatische Kapitalgesellschaften, die vergleichbar mit einer österreichischen GmbH sind.)

Die Gesellschaften erwirtschaften im Jahr 2023 folgende Ergebnisse:

- Majestix-AG: Verlust EUR 100.000
- Automatrix-GmbH: Gewinn EUR 350.000
- Verleihnix-OG: Gewinn EUR 100.000
- Obelix-GmbH: Gewinn EUR 200.000
- Troubardix-d.o.o.: Verlust EUR 300.000
- Idefix-d.o.o.: Gewinn EUR 150.000

Ist eine **Gruppenbildung** möglich? Wenn ja, mit welchen Gesellschaften und warum? Wie würde das **Gesamtergebnis** bei der Gruppenträgerin lauten? [8]

Die Majestix-AG kann Gruppenträgerin sein, da sie eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ist (§ 9 Abs 3 KStG). [0,5]

Automatix-GmbH: Die Automatix-GmbH ist eine inländische unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft iSd § 9 Abs 2 KStG. [0,5] Zwischen Majestix-AG und Automatix-GmbH liegt eine ausreichende finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG vor, da die Majestix-AG mehr als 50% der Anteile der Automatix-GmbH besitzt. [0,5] Die Automatix-GmbH kann somit Teil der Unternehmensgruppe sein und der Gewinn kann der Gruppenträgerin voll zugerechnet werden. [0,5]

Verleihnix-OG: Bei der Verleihnix-OG handelt es sich um keine Kapitalgesellschaft, sondern um eine Personengesellschaft, weshalb sie kein Gruppenmitglied sein kann. [0,5] Aufgrund des Durchgriffsprinzips bei Personengesellschaften ist ihr Gewinn jedoch bei der Gruppenträgerin zu berücksichtigen. [0,5]

Obelix-GmbH: Die Obelix-GmbH ist eine inländische unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft iSd § 9 Abs 2 KStG. [0,5] Zwischen der Majestix-AG und der Obelix-GmbH liegt keine unmittelbare finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG vor. Es liegt jedoch eine mittelbare finanzielle Verbindung über eine Personengesellschaft und ein anderes Gruppenmitglied (Automatix-GmbH) vor, da die Majestix-AG 100% der Anteile der Verleihnix-OG und diese wiederum 30% der Anteile der Obelix-GmbH besitzt und die Majestix-AG 70% der Anteile an der Automatix-GmbH und diese wiederum 30% der Anteile an der Obelix-GmbH besitzt. Die Majestix-AG hält also mittelbar 51% ($100\% * 30\% = 30\% + 70\% * 30\% = 21\%$) an der Obelix-GmbH. [0,5] Die Obelix-GmbH kann somit Teil der Unternehmensgruppe sein und der Gewinn kann der Gruppenträgerin voll zugerechnet werden. [0,5]

Troubardix-d.o.o.: Die Troubardix-d.o.o. ist mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar und in der Europäischen Union ansässig (§ 9 Abs 2 KStG). Zwischen der Mutter-AG und Troubardix-d.o.o. liegt eine ausreichende finanzielle Verbindung – hier 100% - iSd § 9 Abs 4 KStG vor. [0,5] Die Troubardix-d.o.o. kann somit Teil der Unternehmensgruppe sein. [0,5] Da es sich beim Ergebnis der Troubardix-d.o.o. um einen Verlust handelt, kann dieser bei der Gruppenträgerin berücksichtigt werden (§ 9 Abs 6 KStG), [0,5] dies jedoch nur in Höhe der Beteiligung ($300.000 * 0,9 = 270.000$). [0,5]

Idefix-d.o.o.: Eine Gruppenbildung ist nur in der ersten Auslandsebene möglich (§ 9 Abs 2 2. TS KStG). [0,5] Die Idefix-d.o.o. kann kein Gruppenmitglied sein. [0,5]

Das der Besteuerung bei der Gruppenträgerin Majestix-AG unterworfenen Ergebnis beträgt EUR 280.000 ($-100 + 350 + 100 + 200 - 270 = 280$; Rechenweg ausreichend). [0,5]

5. Umgründungssteuer [1,5]

Die MAX-Yachtbau GmbH hat ihren Sitz in Weißenbach am Attersee und verfügt über zwei Betriebe, wobei einer für die Entwicklung neuer Segelyachten und der andere für den operativen Schiffsbau zuständig ist. Aufgrund von Umstrukturierungen soll der operative Betrieb auf die MAX-Schiffsbau GmbH und der Entwicklungsbetrieb auf die MAX-Development GmbH übertragen werden. Die neuen Kapitalgesellschaften sind erst zu gründen, die MAX-Yachtbau GmbH geht dabei unter.

Welche **Umgründungsform** könnte hier vorliegen? Begründen Sie Ihre Lösung. [1,5]

Es handelt sich um eine Spaltung (Art VI UmgrStG), [0,5] weil das Vermögen einer Körperschaft auf zwei Körperschaften übertragen wird. [0,5] Da die übernehmenden Körperschaften neu gegründet werden und die spaltende Körperschaft untergeht, handelt es sich um eine Aufspaltung zur Neugründung. [0,5]

6. Grunderwerbsteuer [2]

Victoria und Constantin sind seit 10 Jahren zu je 50% an der Immobilien-OG beteiligt, deren Vermögen aus einer Liegenschaft besteht. Constantin schenkt Victoria seine Anteile an der Immobilien-OG.

Fällt durch diesen Vorgang **Grunderwerbsteuer** an? Begründen Sie! [2]

Durch die Übertragung der Anteile des Constantin an Victoria verbleibt nur noch ein Gesellschafter in der OG und diese erlischt gem. § 142 Abs 1 UGB ohne Liquidation. [0,5 ZP] Das Gesellschaftsvermögen (die Liegenschaft) geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die einzig verbliebene Gesellschafterin Victoria über (Anwachsung). [0,5]

Diese erwirbt ex lege Eigentum an der Liegenschaft ohne, dass ein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist. [0,5] Damit wird der Tatbestand des § 1 Abs 1 Z 2 GrEStG erfüllt und der Vorgang unterliegt der GrESt. [0,5]

Die Tatbestände nach § 1 Abs 2a bzw 3 GrEStG sind nicht erfüllt, da keine Übertragung auf sogenannte Neugesellschafter vorliegt bzw. mit der Übertragung der Anteile die Immobilien-OG erlischt und somit keine Vereinigung aller Anteile (min 95%) vorliegen kann. [0,5]

7. Verfahrensrecht und Finanzstrafrecht [5 P]

a) Der Café-Betreiber Hugo möchte, um Steuern zu sparen, sein Unternehmen steuerrechtlich umgestalten. Dabei stellen sich für Hugo einige rechtliche Fragen. Unter anderem, ob seine Gestaltungsmöglichkeiten einen Missbrauch darstellen.

Wie kann er sich **Gewissheit von der Finanzverwaltung** verschaffen? [2]

In Betracht kommt ein Auskunftsbescheid („Advance Ruling“; § 118 BAO). [0,5] Gegenstand eines solchen Auskunftsbescheids sind ausschließlich Rechtsfragen in Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen, dem internationalen Steuerrecht, dem Umsatzsteuerrecht und dem Vorliegen von Missbrauch. [0,5] In diesem Fall (Missbrauch) ist die Beantragung eines Auskunftsbescheids also möglich. [0,5] Für den Auskunftsbescheid ist ein Verwaltungskostenbeitrag bis zu EUR 20.000 zu leisten (abhängig von der Umsatzhöhe des Unternehmens). [0,5]

b) Hugo mistet sein Büro aus und wirft dabei mehrere Belege aus dem Jahr 2018 weg.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus **verfahrensrechtlicher** Sicht! [1]

Hugo verstößt gegen seine Aufbewahrungspflicht [0,5], weil Bücher, Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege mindestens 7 Jahre aufzubewahren sind (§ 132 BAO). [0,5]

c) Im Jahr 2024 führt das Finanzamt bei Hugo eine Betriebsprüfung durch. Dabei findet das Finanzamt in der Buchhaltung des Hugo für das Jahr 2024 Scheinrechnungen für Leistungen von Firmen, die niemals erbracht wurden. Hugo hatte diese Leistungen gewinnmindernd geltend gemacht und dadurch seine Einkommensteuerlast um EUR 200.000 vermindert.

Beurteilen Sie die **finanzstrafrechtlichen** Konsequenzen für Hugo unter konkreter Angabe der einschlägigen Normen und des Strafrahmens. Wer ist für ein etwaiges Verfahren **zuständig**? [2]

Der strafbestimmende Wertbetrag übersteigt EUR 150.000 (alte Rechtslage: EUR 100.000), es handelt sich daher um ein Delikt mit Gerichtszuständigkeit (§ 53 Abs 1 FinStrG). [0,5] Da es sich um das von den ordentlichen Gerichten zu verfolgendes Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung iSd § 33 FinStrG unter Verwendung von falschen Urkunden handelt, [0,5] liegt Abgabebetrag vor (§ 39 Abs 1 lit a FinStrG). [0,5] Hugo ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Neben einer vier Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 1,5 Millionen Euro verhängt werden (§ 39 Abs 3 lit a FinStrG). [0,5]